

# Sammlung des Kreisrechts

## Satzung

über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkosten an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Ammerland und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder

### § 1 Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten für die Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 305,00 €. Daneben werden die mandatsbedingten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zur Höhe von 7,67 € je Stunde erstattet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Kalendermonat im Voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Beginn und Ende einer Unterbrechung sind dem Landkreis - Personalstelle - von der/dem Kreistagsabgeordneten bzw. von ihrer/seiner Fraktion rechtzeitig mitzuteilen.

### § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Vertreterinnen / Vertreter der Landrätin/des Landrates, die Fraktionsvorsitzenden und die ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder

- (1) Neben den in § 1 genannten Beträgen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
  - a) die stellv. Landräte i. H. v. 457,00 €
  - b) die Fraktionsvorsitzenden i. H. v. 457,00 €
  - c) die dem Kreistag angehörenden ehrenamtlichen Kreisausschussmitglieder i. H. v. 305,00 €
- (2) Übt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter die Funktion einer/eines Fraktionsvorsitzenden neben einer der übrigen in Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält sie/er neben der in §§ 1 und 2 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung zusätzlich 7/10 der für die Fraktionsvorsitzende/ den Fraktionsvorsitzenden in Abs. 1 Buchst. c) vorgesehenen Aufwandsentschädigung.

- (3) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die über drei Monate hinaus gehenden Vertretungstätigkeit der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen erhält.
- (4) Übt eine Kreistagsabgeordnete/ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen für den Landkreis Ammerland aus, so sind die Entschädigungen dafür - unbeschadet der Regelung des Abs. 2 - aufeinander anzurechnen.

### § 3 Sitzungsgeld für nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und sonstigen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Ausübung ihrer Funktion als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,01 €, daneben Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung eines im Haushalt lebenden anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen, Ersatz der Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung, Ersatz ihres Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24.00 Uhr hinaus, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

### § 4 Verdienstaufall

- (1) Unselbständig tätige Kreistagsabgeordnete erhalten entstandenen Verdienstaufall in der nachgewiesenen Höhe bis zum Höchstbetrag von 17,90 € je Stunde erstattet.
- (2) Auf Antrag der Anspruchsberechtigten kann der Verdienstaufall in Höhe des Bruttobetragtes an den Arbeitgeber erstattet werden, jedoch nur bis zu dem in Abs. 1 festgesetzten Höchstbetrag.
- (3) Selbständig tätige Kreistagsabgeordnete erhalten eine Verdienstaufallentschädigung je angefangene Stunde 17,90 €.
- (4) In der Regel genügt als Nachweis die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstaufalles in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats bzw. durch ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist.  
Im Zweifelsfalle ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen.

- (5) Kreistagsabgeordnete,
- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
  - b) die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder Abs. 3 geltend machen können und
  - c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17,90 €/Stunde. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend. Der Pauschalstundensatz beträgt in diesem Fall 7,67 €/Stunde, für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Entschädigung bis 17,90 €/Stunde.

- (6) Bei der Berechnung des Verdienstauffalls werden die An- und Abfahrtszeiten mitgerechnet.
- (7) Verdienstauffall wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr; das gilt auch, wenn die Rückfahrt erst nach 19.00 Uhr erfolgt. Diese Regelung gilt nicht bei Schichtarbeit.
- (8) In den Fällen des § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird der Verdienstauffall auf bis zu 143,16 € werktäglich begrenzt.

## § 5 Fahrtkosten

- (1) Für die im Rahmen ihrer Funktionen von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten innerhalb des Landkreises Ammerland und der Stadt Oldenburg erhalten die ehrenamtlichen stellvertretenden Landrätinnen/Landräte als Fahrtkostenersatz eine monatliche Pauschale in Höhe von 72,60 €.
- (2) Die übrigen Kreistagsabgeordneten erhalten für die innerhalb des Landkreises Ammerland von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten zur Teilnahme an den Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und sonstigen Veranstaltungen eine monatliche Pauschale, und zwar mit dem Wohnsitz in der

a) Gemeinde Apen	i. H. v.	30,17 €
b) Gemeinde Bad Zwischenahn	i. H. v.	32,21 €
c) Gemeinde Edewecht	i. H. v.	43,97 €
d) Gemeinde Rastede	i. H. v.	47,04 €
e) Stadt Westerstede	i. H. v.	22,50 €
f) Gemeinde Wiefelstede	i. H. v.	38,86 €.

- (3) Kreistagsabgeordnete, die anstelle der pauschalierten Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung eine Einzelabrechnung ihrer Fahrkosten vornehmen wollen, haben dies der Kreisverwaltung bis spätestens 1.1. eines jeden Jahres anzuzeigen. Die Anzeige gilt für ein Kalenderjahr und ist nicht widerruflich. Der Satz für die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer, es ist für diese Fahrten ein Fahrtenbuch zu führen. In den sonstigen Fällen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,05 € pro Kilometer gewährt.
- (4) Wird eine Mandatstätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt - Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung -, so entfällt die Fahrkostenpauschale vom 1. des auf die Unterbrechung folgenden Monats an. Im Monat der Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Pauschale mit 1/30 je Tag der Tätigkeit gezahlt.
- (5) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Fahrtkosten nach folgender Maßgabe:
  - a) bei Benutzung eines Mietwagens die tatsächlichen Kosten,
  - b) bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Kosten, in der Bahn AG die Fahrkosten der 1. Klasse,
  - c) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer.
  - d) in den sonstigen Fällen eine Wegstreckenentschädigung von 0,05 € pro Kilometer.

## § 6 Reisekosten

- (1) Für Reisen, die in Ausübung des Mandats bzw. in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis Ammerland notwendig werden und vom Landkreis genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Abweichend hiervon werden Fahrtkosten der 1. Klasse der Bahn AG anerkannt.
- (2) Auf diese Beträge sind die von anderer Stelle zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen anzurechnen.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Westerstede, den 8. Dezember 2016  
Landkreis Ammerland  
Bensberg  
Landrat